

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1857)**

Heft 36

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N^o. 36. Solothurn, einer katholischen Gesellschaft. 5. September 1857.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 $\frac{1}{2}$ Rthlr.—Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Eine Kirchengeschichte der kathol. Schweiz in Biographien.

— * Unter dem Titel „Helden und Heldinnen des christlichen Glaubens und der christlichen Liebe aus dem Schweizerland“ (Versuch einer schweizerischen Kirchengeschichte in Biographien) wird nächster Tage bei Hurter in Schaffhausen ein Buch erscheinen, welches bei Geistlichen und Weltlichen eine um so willkommener Aufnahme finden dürfte, da Se. Gn. Bischof Carl von Basel demselben die kirchliche Genehmigung erteilt hat und dasselbe einem katholischer Seite längst gefühlten Bedürfnis abzuhelfen sucht.

Das Buch hat eine doppelte Aufgabe: es soll erstens das Leben und Wirken jener denkwürdigen Personen, welche sich auf dem Felde des christlichen Glaubens und der christlichen Liebe um unser Vaterland besonders verdient gemacht haben, darstellen und zur Nachahmung ihrer Tugenden aufmuntern; es soll zweitens in diesen Lebensbildern zugleich die schweizerische Kirchengeschichte in ihren Hauptmomenten erzählen und so das Einzelne zum Ganzen verbinden. Zu diesem Zwecke wurde die Schrift in fünf Zeiträume eingetheilt: 1) Die Legendenzeit oder erste Keime des Christenthums (I.—V. Jahrh.); 2) die Verbreitung des Christenthums durch die Mönche (V.—X. Jahrh.); 3) die christliche Blüthezeit in dem Mittelalter und in den ersten Jahrhunderten des Schweizerbundes (X. bis und mit XV. Jahrh.); 4) die Glaubensspaltung; falsche Reformation und wahre Restauration der christlichen Kirche (XVI.—XVII. Jahrh.); 5) die Neuzeit, Befnechtung des Christenthums durch die Revolution und kirchlichen Befreiungsversuche in unsern Tagen (XVIII. u. XIX. Jahrh.). Jedem Zeiträume wird eine geschichtliche Uebersicht vorausgeschickt, dann werden die Biographien derjenigen Personen, welche in diesem Zeiträume besonders in den Gang der kirchlichen Ereignisse eingegriffen, mitgetheilt, in die durch Akten und Quellenwerke bewährte Geschichte des Einzelnen die Geschichte des Ganzen ver-

flochten und so eine „Kirchengeschichte der katholischen Schweiz in Lebensbildern“ zusammengestellt.

Mit Erlaubniß des Verfassers, welcher als Mitarbeiter der Kirchenzeitung unsern Lesern bekannt ist, theilen wir hier einige vorläufige Auszüge aus den geschichtlichen Uebersichten der fünf Zeiträume mit, wünschend, dadurch die Hochw. Geistlichkeit, sowie die Laien mit dem Inhalt dieser Schrift näher vertraut zu machen, und dadurch ihnen zugleich ein Gesamtbild unserer Kirchengeschichte vom katholischen Standpunkte aufzurollen.

Erster Zeitraum (I.—V. Jahrh.). Legendenzeit.

Erste Ausaat des Christenthums in Helvetien zur Zeit der Römerherrschaft.

Geschichtliche Uebersicht.

Das Land, welches zwischen dem Rhein, dem Jura und den Alpen liegt und das heutzutage „Schweizerland“ genannt wird, wurde zur Zeit, als Christus das große Erlösungswerk des Menschengeschlechts auf dem Kalvarienberg vollbrachte, von den Helvetiern bewohnt, östlich neben ihnen hausten die Rhätier und westlich, im Rhodanusthal, die Allobrogen und andere heidnische Stämme. Diese Völker hatten das Glück, frühzeitig das Licht des christlichen Evangeliums zu gewahren. Geschichtlich erwiesen ist, daß in dem benachbarten Gallien zu Lugdunum (dem heutigen Lyon) schon in der Mitte des 2. Jahrhunderts der hl. Pothin als Bischof austrat und in der Umgegend mehrere christliche Gemeinden stiftete; das Gleiche that sein unmittelbarer Nachfolger, der gelehrte Irenäus, der Schüler Polycarps, der selbst ein Schüler des Apostel Johannes gewesen*). Ebenso waren in Oberitalien in Mediolanum (dem heutigen Mailand) und in Germanien zu Moguntia (dem heutigen Mainz) frühzeitig bischöfliche Kirchen.

Aus diesen Nachbarländern kam sofort der Same des Christenthums in das Helvetierland. In Geneva (Genf) war um das Jahr 330 eine Christengemeinde und im Jahr 390 finden wir bereits einen urkundlich erwiesenen

*) Euseb., Hist. Eccles. Lib. V. 1.

Bischof von Genf (Jaf)*). — In Aventicum (Avenche) blühte frühzeitig eine christliche Gemeinde, und Marius, welcher im Jahr 589 den Bischofsitz dieser Stadt nach Lausonium (Lausanne) verlegte, wird bereits als der 23. Bischof von Aventicum angegeben**). — Augusta Rauracorum (Basel-Augst) und später Castrum robur (Basel) zählten ebenfalls Christen in ihrer Mitte. Die Reihenfolge der Bischöfe von Basel, wenn wir auch deren Namen urkundlich nicht kennen, steigt zweifelsohne bis in das römische Alterthum***). Das Gleiche gilt von Vindonissa (Windisch), dessen Bischöfe später ihren Sitz nach Constantia (Konstanz) am Lacus Brigantius (Bodensee) verlegten †). Daß Rhätien schon im zweiten und dritten Jahrhundert christliche Gemeinden hatte, ist historisch erwiesen; ebenso daß dasselbe im vierten Jahrhundert ein eigenes Bisthum (Curiensis) bildete, und daß im Jahr 452 der Name des Bischofs Astinus von Chur in den Akten der zu Mailand gehaltenen Synode unter den bischöflichen Unterschriften erscheint ††). Im Wallis endlich finden wir nicht nur im Jahr 350 schon einen urkundlich erwiesenen Bischof Theodor zu Octodurum (bei Martinach), sondern im Jahr 302 treffen wir eine ganze christliche Legion (Legio Thebaida), welche laut historischen Zeugnissen in Masse bei Agaunum (bei St. Moriz) im Wallis für den christlichen Glauben den Martertod erduldet, und von denen einige Mitglieder bei Salodurum an der Aare (Solithurn) und beim Castrum Turicum am Zürichsee (Zürich) ebenfalls die Märterkrone erlangten †††).

Nebst diesen auf schriftlichen Urkunden beruhenden Beweisen haben wir noch andere Denkmale, welche unbestreitbar darlegen, daß die christliche Lehre schon zur Zeit der Römerherrschaft in Helvetien ausgesät war. Es sind die christlichen Symbole (Zeichen) auf römischen und keltischen Alterthümern, welche in der Schweiz zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten aufgefunden, leider aber nicht immer genugsam beachtet und aufbewahrt wurden. So sind, um nur einige Beispiele anzuführen, unter den Ruinen zu Windisch, zu Bel-air und auf mehreren Punkten des Waadtlandes, zu Ins im Seeland, zu Solothurn und auf dem Hünenberg bei Solothurn, bei Sitten (Sedunum) im Wallis, in Basel auf dem Plage, wo das

Castrum Robur gestanden u., Antiquitäten, Inschriften, Grabsteine u. aufgedeckt worden, welche christliche Symbole, namentlich griechische Kreuzzeichen darstellten, was die obige Andeutung, daß das Evangelium von Lugdunum nach Helvetien gewandert, bestätigt*).

An diese Urkunden und Denkmale reiht sich ferner der Kranz der christlichen Legenden. Bezüglich dieser heiligen Sagen ist jedoch zu bemerken, daß viele derselben in den späteren Jahrhunderten durch Zusätze, Dichtungen und Ausschmückungen aller Art so entstellt worden sind, daß der ursprüngliche Kern oft schwer mehr erkannt, das Wahre von dem Falschen kaum mehr unterschieden werden kann. Doch wenn wir diese Legenden auch nur wie Volksfagen und mündliche Ueberlieferungen betrachten wollen, so bilden sie immerhin einen beachtenswerthen Stoff, dessen Sichtung der historischen Kritik anheimfällt. Auch hat die Kritik, seitdem sie die Legenden und Sagen nicht mehr von vorne herein als verwerflich glaubt, sondern dieselben näher und gewissenhafter prüft, bereits in mehr als einer Legende den historisch richtigen Kern wieder aufgefunden. Im besondern haben jene Legenden Werth, welche durch andere urkundliche Belege und Denkmale bestätigt und unterstützt werden und wo wir also die Gewißheit haben, daß dieselben wenigstens eine geschichtliche Grundlage besitzen, wenn sie auch in Beziehung auf Namen, Ort, Zeit und die einzelnen Thatsachen viel Ungewisses enthalten mögen.

Solche christliche Legenden, welche bis in die ersten Jahrhunderte hinaufgehen und die mehr oder weniger auf einer ursprünglichen historischen Grundlage beruhen, besitzt unser Schweizerland mehrere und unter diesen einige, in welchen der geschichtliche Kern durch historische Denkmale ohne große Schwierigkeit ermittelt werden kann, wie bei dem hl. Mauriz und den übrigen, thebäischen Märtyrern, dem hl. Lucius, dem hl. Redelos und dem hl. Gaudens in Rhätien u. Alle diese Legenden stimmen in ihrem Hauptinhalt darin überein, daß das Christenthum schon zur Römerzeit in unserem Vaterlande bekannt war und Anhänger zählte, was für unsern Gesichtspunkt hier das Wesentliche ist. —

Es konnte dieß auch gemäß den dazumaligen Zeitverhältnissen nicht anders sein. War doch Helvetien zu jener Zeit eine römische Provinz, in welcher die Eroberer Castra, Colonien und Straßen bauten und mit der römischen Kultur auch den römischen Kultus einführten. Dieser Kultus war aber gerade zu dieser Zeit im gesammten römischen Reich bereits ein zweifacher, der alte heidnische als Staats-Religion und der christliche als neuauflä-

*) Spon, histoire de Genève I. — De Rivaz, éclaircissements sur la légion thébienne. Paris 1779.

**) Chronic. Laus. Chart. edit. Matile 1840.

***) Monuments de l'Evêché de Bâle par Trouillat. — Schneller, die Bischöfe von Basel, Einleit. II u.

†) Neugart. Episcop. Constant. Tom. I.

††) Eichhorn Episcopat. Curiens. Proleg. IX—XV. — Mansi Concil. T. II. p. 1371.

†††) De Rivaz, éclaircissements sur la légion thébienne. Paris 1779.

*) Vergl. über die Antiquitäten Haller, Troyon, Bonstetten, Broß, Drelli, Gerlach u. u.

hende Volks-Religion; in Italien, in Gallien, in Britannien, in Hispanien, in Germanien u. c., in allen römischen Provinzen, selbst in den römischen Legionen sehen wir in dieser Zeit das Heidenthum und das Christenthum neben einander und gegen einander stehen, und auch in unserem Vaterland mußte sich schlußfolglich im Einzelnen das Bild des Ganzen wieder spiegeln. Wer noch einen Zweifel hierüber haben könnte, den verweisen wir zum Schlusse auf das Zeugniß des Geschichtschreibers Sozomenus († 450), welcher ausdrücklich sagt, daß „die Völker am Rhein schon vor Constantin christlich waren“*).

Gestützt auf diese Momente und Quellen führt der Verfasser aus dem ersten Zeitraum folgende Lebensbilder vor:

- 1) Die Legende des hl. Beat, des sogen. ersten Schweizerapostels.
- 2) Die Geschichte und Legende des hl. Lucius, Königs von England und s. g. ersten Apostels des Rhätierlandes.
- 3) Die Geschichte des hl. Mauritius und der thebaischen Legion im Walliserland.
- 4) Die Geschichte und Legende des hl. Urs und Viktor und ihrer Genossen in Solothurn.
- 5) Die Geschichte und Legende des hl. Felix und Regula und Exuperantius in Zürich.
- 6) Die Geschichte und Legende der hl. Verena in Zurzach.
- 7) Die Geschichte und Legende des hl. Fidelis und des hl. Gaudens im Rhätierland.

In diesen sieben Biographien aus dem ersten Zeitraume werden die kirchlichen Ereignisse des I.—V. Jahrhunderts eingeflochten und so ein Gesamtbild über die erste Ausfaat des Christenthums in Helvetien dargestellt.

Zweiter Zeitraum (V.—X. Jahrh.).

Verbreitung des Christenthums durch die Mönche.

Geschichtliche Uebersicht.

Das heidnische Rom hatte drei Jahrhunderte hindurch die Christen mit Feuer und Schwert verfolgt; dann aber schenkte Constantin denselben den Frieden und vom vierten Jahrhundert an gab es römische Kaiser, welche dem Kreuze huldigten, die heidnischen Tempel schlossen und christliche Kirchen bauten. — Auch im Schweizerlande hatte sich das Christenthum nach hergestelltem Religionsfrieden entwickelt; die Geschichte nennt uns in unserm Vaterlande um diese Zeit bereits sechs bischöfliche Kirchen. Allein da ließ der, die Schicksale der Völker ordnende Gott wie über das ganze römische Reich so auch über unser

Vaterland Jahrhunderte der Verwirrung, der Verheerung und der Verwüstung herankommen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß viele der römischen Herrscher, obschon sie sich im vierten Jahrhundert Christen nannten, dennoch keineswegs christlich lebten; dem Namen nach war das Reich christlich, der That und Sitte nach heidnisch. „Die Fürsten und die Völker hatten in großer Mehrheit das Christenthum angenommen, doch im Grunde war die weltliche Gesellschaft in ihren Institutionen, Gesetzen und Sitten heidnisch geblieben“*). Da saß Gott über die Fürsten und Völker des gebildeten oder richtiger verbildeten Europas zu Gericht, und seine mächtige Hand rief aus dem Norden wilde barbarische Völkerstämme herbei, um durch sie den verdorbenen römisch-heidnischen Cultus auszurotten und auf den Trümmern desselben eine neue christliche Welt zu gründen.

Einem unwiderstehlichen Drange folgend, wälzten sich die barbarischen Völker aus ihren nördlichen Regionen gegen den Süden, der Donau entlang, über die Alpen, Vogesen, Seveunen, Pyrenäen nach Italien, Gallien, Spanien, nicht wie ein Bergstrom plötzlich einbrechend und ebenso schnell wieder versiegend — sondern wie die langsam anschwellende Meeresfluth, jetzt vorschreitend, jetzt zurückweichend, jetzt steigend, jetzt sinkend und am Ende kraft der innern unbezähmbaren Gewalt Alles überwiegend. Ohne von ihrer providentiellen Sendung etwas zu ahnen, kommen diese barbarischen Völker als sichtbare Werkzeuge der göttlichen Strafgerichtigkeit, als Rächer der erwürgten Martyrer und der durch heidnische Grausamkeit und Wollust mißbrauchten Menschheit, vergießen Blut in Strömen und erneuern mit ihrem eigenen Blut das Lebensmark des erschöpften Europa's. Bei ihrer ersten Berührung mit dem Christenthum war das Verhalten dieser barbarischen Völkerstämme unschlüssig; langsam nur und zweideutig nähern sie sich demselben. Wenn es auch unter den einwandernden Gothenstämmen frühzeitig Christen gab, wenn auch der siegreiche Marich im Anfang des 5. Jahrhunderts bei der Plünderung Roms die christlichen Kirchen und die christlichen Heiligthümer zu schonen befiehlt; wenn auch die beiden gefürchtetsten Häuptlinge Geiserich und Attila auf die Bitte des christlichen Papsts Leo ihren wilden Schaaren Halt gebieten; so ist es dennoch Thatsache, daß zwei volle Jahrhunderte der Wanderungen in der christlichen Welt nicht vermochten, die Sieger für die Religion der Bestiegenen zu gewinnen; die Sachsen, die Franken, die Gepiden, die Alanen blieben heidnisch, und was, noch schlimmer, die Westgothen, die Ostgothen, die Burguignonen, die Suevoen, die Vandalen fielen der arianischen Irrlehre anheim.

*) Sozomenus II. 6.

*) Guizot, Histoire de la civilisation, 2. leçon.

So kam es, daß die jungen, von Leidenschaft glühenden Barbarenstämme nach ihrer siegkrönten Einwanderung auf dem Punkte standen, von der alt-eingebürgerten Unsitlichkeit unterjocht zu werden; die Einwanderung schwindele am Abgrunde eines großen Lasterpfuhls; Europa lief Gefahr, wohl den Herrn gewechselt, viel Blut verspritzt, viel Land verheert, viele Städte zerstört — aber sich selbst nicht gebeffert zu haben.

Da schritt Gott zum zweitenmal ein, aber nicht als ein rächender, sondern als ein gnädiger Gott, und im Uebermaß seiner endlosen Barmherzigkeit berief er aus den Wüstensteinen des Orients, den Einöden Afrikas eine zweite Einwanderung; die Berufenen waren Männer in dunklen Gewändern, streng gegen sich, liebevoll gegen Andere, opferwillig und unverzagt, nichts für sich, Alles für Gott und die Wittmenschen wollend und unternehmend, es waren — christliche Mönche. Wo die ersten Eingewanderten mit Mord und Brand verwüstend gehauet, da lagerten sich die zweiten friedlich in die Mitte der Verheerung, urbarten das Land und was noch mehr, urbarten das Volk, bezähmten nicht nur den Arm, sondern auch den Geist der siegreichen Barbaren, pflanzten das Banner der Christusreligion im Schooße des verjüngten Europa's wieder auf und erhoben die menschliche Gesellschaft in Wahrheit zu einer christlichen. Ohne die Barbaren war die römische Welt ein Abgrund von Knechtschaft und Fäulniß, ohne die Mönche bildeten die eingewanderten Barbaren ein Chaos, durch die doppelte Einwanderung der Barbaren und der Mönche gestaltete sich eine neue — die christliche Welt, beide dienten als Werkzeuge in der Hand der göttlichen Vorsehung, um die getauften Menschheit — wie einst die Beschneideten zur Zeit Abrahams — vor dem sittlichen und geistigen Verfall zu retten*).

Die hl. Männer, welche in diesem zweiten Zeiträume (V. — X. Jahrh.) gleichsam den Samen des Evangeliums zum zweitenmal im Helvetierland aussäeten und verbreiteten, waren vorzugsweise:

der hl. Gall in St. Gallen;

der hl. Sigisbert in Dissentis;

der hl. Fridolin im Glarnerland und zu Sädingen am Rhein;

die hh. German, Hymer und Ursicin im nördlichen Jura-gebirg;

die hh. Roman und Lupicin im südlichen Jura-gebirg;

der hl. Pirmin im Thurgau, Reichenau und Pfäfers;

die hh. Meinrad und Benno in Einsiedeln.

Im Geiste dieser Uebersicht erzählt sodann der Verfasser in einläßlichen Lebensbildern, was die Geschichte von dem Leben und Wirken dieser, um die geistige und materielle Kultur unseres Vaterlandes hochverdienten heil. Mönche aufbewahrt hat, und schließt so den zweiten Zeitraum. (Fortsetzung folgt.)

Wochen-Chronik. — * Am heutigen Sonntag wird in Genf zum ersten Mal das hl. Messopfer in der neuen Kathedralekirche dargebracht. Se. Gn. Bischof Marilley wohnt der Eröffnung bei. Die feierliche Einweihung der Kirche erfolgt erst später.

— * Monstgn. Bovieri, päpstlicher Internuntius ist von seiner Reize aus der Bundesstadt zurückgekehrt.

— * Wie wir vernehmen, liegt die Bildung von schweiz. Pius-Vereinen in mehreren Gemeinden im Wurf, so u. A. in Schwyz, in Buttisholz, in Rottwil, in Hochdorf, im Kt. Tessin u. Laßt den guten Gedanken zur That werden!

— * **Pädagogisches.** Das „Neue Tagblatt“ von St. Gallen sagt über die Stellung der Katholiken in der Schweiz, bezüglich ihrer pädagogischen Verhältnisse: „Die Wahrnehmungen der wenigen jüngsten Jahre haben bewiesen, daß es ein großer Irrthum der indifferentistischen Nivellirungskünstler wäre, zu erwarten, daß die Katholiken sich in Folge der Zertrümmerung der frühern katholischen Schulanstalten selbst aufgeben werden. An die Stelle derselben treten neue Institute, wenn man sie nicht im Inlande gestattet, im Auslande. Bereits hat die erweiterte Schule in Einsiedeln einen gegründeten Ruf und starken Besuch; die in Schwyz folgt auf dem Fuße nach; eine ähnliche Anstalt in Freiburg kann nicht lange ausbleiben, es wäre denn, daß unbefugte Bundesgewalt solches hinderte. In wie fern diese innern Anstalten nicht genügen, werden sie durch auswärtige ergänzt; wir zitiren das Jesuitenkollegium in Feldkirch, das angehende Gymnasium in der Mehrerau. Denselben schließen sich an verschiedene Mädchen-Erziehungsanstalten an der Grenze der Schweiz oder in nicht gerade großer Entfernung von derselben. Die meisten katholischen und gemischten Kantone liefern ihr Kontingent zu solchen Anstalten für Knaben und Mädchen. Für St. Gallen insbesondere fällt in Betracht, daß ein guter Theil seiner Zöglinge beiderlei Geschlechtes außer den Kanton verfehrt wird, da die Bedürfnisse der Katholiken, wie sie selbst solche verstehen und auffassen, nicht im eigenen Gebiet Befriedigung finden. Dem Land entgeht dadurch manch' schöne Summe, die außer den Kanton, beziehungsweise (Siehe Beiblatt Nr. 36.)

*) Vergl. Montalembert. Das Mönchtum im Abendland (Schweiz. Kirchenzeitung Nr. 7—9. 1855).

auf der Schweiz, bezahlt wird. Das ist der Unsegen, der auf der Unfreiheit haftet, manch' andere Nachtheile ungerechnet, welche jedes Land trägt, das nicht zugeben will, daß die Jugend aller seiner Volkstheile nach den Wünschen der Eltern erzogen werde."

— * Das katholische Hauptorgan „Deutschland“ schreibt: „Vom badischen Großherzog Leopold I., hieß es seiner Zeit, er sei zur Behauptung des Sequesters entgegen den schweiz. Reklamationen zu gutem Theile durch die Absicht bestimmt worden, die Benediktinerabtei Rheinau vor der in Zürich angestrebten Auflösung zu schützen. Jetzt, da durch einen Vertrag zwischen Baden und der Schweiz der Sequester aufgehoben, (?) so wird die Lust nach dem schönen Gut befriedigt werden können. Durch Aufhebung des Sequesters kommen nämlich in die Hände der Regierung von Aargau (vom Kollegiatstift Zurzach) 76,327 Fr., Thurgau (vom Kloster St. Katharina-Thal) 176,106 Fr., Zürich (von der Abtei Rheinau nach Abzug der Kompetenzkosten) 1,193,000 Fr.“

— * **Apropos die Glocken.** Der Oberländer Anzeiger erinnerte im Gegensatz zu der eidgenössischen Vergabung für die katholische Kirche zu Bern an den Umstand, daß die protestantischen Gotteshäuser in Luzern, Freiburg und Sitten keine Glocken haben, weil man ihnen das Läuten nicht erlaubt habe. Hierauf bemerkt die Schwyzer Ztg.: „Es bedarf hiezu keiner Erlaubniß mehr Angesichts der neuen Bundesverfassung, welche die freie und uneingeschränkte Ausübung des reformirten wie des katholischen Gottesdienstes im Umfang der ganzen Eidgenossenschaft gewährleistet. Der Oberländer Anzeiger würde vielen Katholiken sogar einen angenehmen Dienst erweisen, wenn er seine reformirten Glaubensbrüder an den genannten katholischen Orten dazu bewegen wollte, Glocken anzuschaffen und wacker zu läuten, denn alsdann würden auch die Katholiken in Zürich, Lausanne, Bivis und andern protestantischen Städten es wagen dürfen, an ihre Kirchen Thürme zu bauen und darin Glocken anzubringen. Wollten dagegen die Katholischen den Anfang machen, so könnte es vielleicht noch Anstoß erregen.“

— * **St. Gallen.** Die „St. Galler Ztg.“ bewirft auch den Hochw. **Pater Theodosius** mit ihrem Schmutz — und da hat sie gewissermaßen recht, denn keinem radikalen Blatte als der „St. Galler Ztg.“ steht es besser an, jenen hochherzigen, unermüdblichen, von allen Menschen mit einiger Humanität und christlicher Civilisation, hochgeachteten Ordenspriester, mit dem Gifte der Lüge und der Verdächtigung zu verfolgen. Und da fehlte dem hervorragenden Namen dieses so verdienten Paters noch eine schöne Eigenschaft aller großen Diener der göttlichen Liebe, näm-

lich die, daß Neid und Haß der Glenden ihn beschmutzen. „Wahrlich, Pater Theodosius wäre nicht der verdienstvolle Gottesmann, den er ist, würde er nicht von Blättern wie die St. Gallerin verdächtigt und verläumdet,“ sagt der „Wahrheitsfreund.“

— * **Unterwalden.** (Brief.) Der Pius-Verein von Wolfenschießen hat in seiner Versammlung vom 24. August die Nothwendigkeit eingesehen und beschlossen, sich bei Zeiten um einen guten christlichen Haus-Kalender umzusehen, der mit gutem Gewissen verbreitet und mit Frucht und Nutzen gelesen werden dürfe. (Vergleiche die Einladung an die Kalender-Verleger am Schlusse der heutigen Kirchenzeitung.)

— * **Wallis.** Die „Gaz. du Val.“ meldet, der Staatsrath habe darüber berathen, ob dem Bischof Eröffnungen zu machen seien zum Zweck, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu regeln, und Hr. Allet sei beauftragt, sich diesfalls mit dem Ordinariat der Diözese in's Vernehmen zu setzen. Von welchem Geiste diese Unterhandlungen diktiert sein werden, dafür zeugt wohl die gleichzeitig von der „Gaz.“ gemeldete Thatsache, daß der Staatsrath den Entwurf eines revidirten Unterrichtsgesetzes dem Bischof vorlegt, mit der Bitte, er möge seine speziellen Wünsche zu erkennen geben. Diese Nachricht setzt den intoleranten „Bund“ in Aufregung und in seiner Polizeistaat-Manie jammert er: „Die Jesuiten sind fort aus Freiburg und Wallis, aber der Staat steuert wieder mit vollen Segeln dem Hafen der alleinseligmachenden Kirche zu!“

— * **Freiburg.** Die **geistlichen Exercitien**, welche der Hochw. Bischof Marilley seiner Geislichkeit ertheilte, sind mit segensreichem Erfolge gekrönt worden. 145 Priester haben sich dabei betheiliget. Würden die geistlichen Exercitien in den übrigen Bisthümern der Schweiz einen minder heilsamen Erfolg haben?

Wie Sie wissen, haben radikale Blätter ausgestreut, daß der Hochw. Stadtpfarrer von Freiburg in Folge des mehrerwähnten Zirkulars des Unterrichtsdirektors in die Mädchenschule eingetreten, und die Lehrerin, weil mit einem Protestanten verheirathet, als Konkubine signalisirt habe. Wir sind zu der Erklärung ermächtigt, daß jene Erzählung muthwillige Erfindung sei. Der Beweis der Wahrheit dieser Erklärung liegt unwiderlegbar in der Thatsache, daß der Pfarrer der Stadt Freiburg die Schulen gar nicht besucht hat, indem das Zirkular der Unterrichtsdirektion nur an die Pfarrer der Landgemeinden gerichtet war.

— * Der neue **Unterrichtsplan des Kt. Freiburg** ist im Druck erschienen. Nach dem Vorschlag des Staastraths ist das Gymnasium nur für den katholischen Kantonstheil bestimmt, die Professoren können geistlichen oder weltlichen

Standes sein; die Geistlichen bedürfen zur Annahme der Wahl die Erlaubniß ihres Bischofes. Das Rektorat soll stets einem Professor geistlichen Standes übertragen werden. Die Wahl der Professoren geschieht durch den Staatsrath. Zur Oberleitung der Kantonschule, so wie des gesammten Unterrichtswesens, wird dem Erziehungsdirektor eine Studienkommission von 4 Mitgliedern beigegeben, von denen der Staatsrath 2 nach freier Wahl aus dem Laienstande, 2 nach einem Doppelvorschlag des Bischofs aus dem Priesterstande ernennt.

An der Kantonschule soll ein Pensionat errichtet werden. Ueber den Betrag des Kost- und Schuldgeldes findet sich keine Bestimmung vor, sowie auch die Gehalte der Professoren und die Stundenzahl ihres Unterrichts einem Reglemente überlassen ist. Ein Schlußartikel verfügt: „Der Staatsrath wird provisorisch ermächtigt, die Vollziehung auch anderer Artikel des Unterrichtsgesetzes vom 23. September 1848 zu suspendiren oder zu ermächtigen.“

— * **Christliche Friedensliebe.** Wie bei seiner Wiederkehr, so begegnete der Hochw. **Bischof Marilley** auf seiner jüngsten Pastoralreise durch die Diözese überall einer Aufnahme von so inniger Anhänglichkeit von Seite des ganzen Volkes, daß der vielgeprüfte Prälat diese Erscheinungen als eine süße Sühne erlebter Unbilden ansehen kann. Uebrigens ist gerade das edel an ihm, daß er in seinen vielen Anreden und Predigten nichts von jenen Unbilden spricht, und wo ihrer erwähnt wird, nur Worte der Versöhnung und des Friedens ihnen entgegenzusetzen hat. Wir sehen es übrigens als einen noch merkwürdigern Triumph an, daß der vielverlästerte Bischof nun selbst Lob erntet von Gegnern, die vor wenigen Jahren noch in allem Ernste glaubten, daß mit der Rückkehr Marilley's der Kanton Freiburg in Bank und Bürgerkrieg unfehlbar zu Grunde gehe.

— * **Luzern.** (Brf. v. 1.) Während man allgemein nach größern Salarien jammert, während die meisten eidgenössischen und Kantonsbeamteten bereits mit größern Einkommen bedacht sind und, wie es scheint, noch mehr bedacht werden, während die ganze Lehrerschaft des Kantons Luzern ganz sicher einem größern Einkommen entgegensteht, so beschäftigt man sich im Kanton Luzern von Seite der Regierung noch immer mit den sogenannten Pfrundbereinigungen, d. h. man rechnet dem Pfarrer genau nach, was er von dem Jahrbuch, von den Quellen seines Einkommens, seien es Gülten, Zehnden oder Bodenzins, für ein jährliches Einkommen beziehe, und wenn dann diese Summe diejenige Summe übertrifft, welche die Regierung durch ein Gesetz seit vielen Jahren festgesetzt hat, so muß der Ueberschuß in die sogenannte geistliche Kasse, welche

Spötter oft Danaidenfaß nennen, abgeliefert werden. Nun sind hier zwei Sachen nicht zu übersehen: 1) Sind die Verhältnisse seit Erlassung des Gesetzes über Pfründein kommen ganz anders geworden; der Werth des Geldes ist wohl um einen Drittel gesunken und die Armuth und die Ansprüche an den Geistlichen sind gestiegen, dürften diese Umstände für Geistliche nicht billige Berücksichtigung finden, warum haben die Regierungsräthe und ihre Beamteten die Salarien erhöht? 2) Wer hat den Staat bevollmächtigt, ein solches Gesetz zu erlassen? Die Stifter der Pfründen und Jahrzeiten? In den meisten Stiftungsbriefen, ja, in einigen Jahrbuchbüchern finden sich feierlich Verwahrungen gegen jeden Eingriff von Seite weltlicher Behörde auf das Vermögen der Pfründe; andere Stiftungsbriefe enthalten schreckliche Verwünschungen gegen die, welche sich am Kirchenvermögen vergreifen. Oder hat das katholische Volk den Staat dazu bevollmächtigt? Man frage das Volk, d. h. das eigentliche Volk in den Pfarrengemeinden, und man wird eine entschiedene Antwort erhalten. Wenn die Hochw. Geistlichkeit einig geht für die Sache der Kirche, so wird der Staat sie hören; denn in einer Republik ist im eigentlichen Sinn das Volk der Staat und das Luzerner Volk hört immer seine Priester, wenn sie einig für göttliches und kirchliches Recht auftreten. Gott gebe stets unserer Priesterschaft den einheitlichen katholischen Geist, damit die Feinde der Kirche durch ihr divide et impera nichts ausrichten.

— * (Brf. v. 2.) Früher habe ich Ihnen geschrieben, wie sehr es dem Geiste der katholischen Kirche und ihrem Rechte, wie sehr es dem Geiste eines republikanischen Freistaates entgegen sei und wie unheilbringend es für Kirche und Staat, für Gemeinde und Seelsorger sei, wenn der Staat die bischöfliche Stelle veretrete und die Seelsorger willkürlich ernenne, wenn der Staat die Geistlichen erziehe, examine und in ihren Würden promovire; ebenso unpassend und dem Geiste der Familie, der Gemeinde und der Republik widersprechend und oft sehr verderblich ist es, wenn derselbe Staat sich das Monopol aneignet, die Lehrer vom Professor bis zum letzten Schullehrer zu ernennen, und der Gemeinde und den Privaten aufzudringen.

1) Der Familie heiligstes Gut sind die Kinder, sie sind den Eltern mehr als Hab und Gut, mehr als Haus und Hof, mehr als jedes andere Gut. Der Vater besorgt in der Regel seine irdischen Güter selber, oder er will wenigstens seine Aufsicht haben über die, welche seine Sache verwalten; wie unnatürlich und dem Geiste der Familie widersprechend ist es aber, wenn die Eltern ihre Kinder Schulmeistern anvertrauen müssen, die der Staat oft der Gemeinde aufdringt, die voll Dünkelhaftigkeit, Stolz

und Anmaßung den Eltern gegenüber auftreten, frech und verächtlich über die Landleute sich aussprechen. Christliche Eltern wollen in der Regel ihre Kinder nicht bloß unterrichten, sie wollen ihnen nicht bloß einen Nürenberger-Trachter voll Kenntnisse eintrichtern, sondern sie wollen ihre liebe Jugend auch christlich heranbilden und erziehen lassen; fromme Sitte, Glaube und Religion, Unschuld und Tugend sind ihnen die heiligsten Güter, und diese wollen sie ihren Kindern erhalten wissen. Wie können aber die Eltern hievon überzeugt sein, wenn ihnen von Staatswegen ein Schulmeister gesandt wird, von dem sie nichts Anderes wissen, als er sei kultivirt wie man z. B. im Aargau die Schulmeister kultivirt; er sei in einem aufgehobenen Kloster geschulmeister worden und rede den Kindern viel von einem Protestanten Dr. Scheer, von einem Pestalozzi und andern Größen im Schulmeisterthum mehr. Können, frage ich, die Familien großes Vertrauen haben auf solche Schulmeister, die sie nicht näher kennen? Unmöglich. Was von einer Familie gilt, das gilt von Dörfern und Gemeinden, da die Gemeinden bekanntlich nur aus einer Vielheit von Familien bestehen. Darum soll den Gemeinden Einfluß auf die Wahl ihrer Schullehrer zustehen, damit ihnen keine Erzieher ihrer Kinder aufgedrungen werden können, zu denen sie vielleicht kein Vertrauen haben. Aber, wird man entgegen, der „Staat“ besoldet die Lehrer und hat somit das Recht, sie zu ernennen; allein in einer demokratischen Republik ist (wohl gemerkt!) das Volk der Staat, denn bekanntlich ist das Volk nicht der Regierung wegen da, sondern wohl umgekehrt, wie auch die Kinder nicht des Schulmeisters wegen da sind, sondern umgekehrt. Ueberhaupt hat man von unserm modernen „Staat“ eine viel zu hohe Idee; der „Staatsbegriff“ muß laut der demokratischen Auffassung bedeutend herab gestimmt werden. Davon ein andermal Mehreres.

— * **Lieberale Stimme für die Frauenklöster.** Auf die im „Landboten“ von Sursee ausgesprochene Befürchtung, es sei die Aufhebung der noch im Kanton Luzern bestehenden Frauenklöster planirt, bemerkt der lieberale „Wächter“ aus dem Thurgau: „Die Luzerner werden doch nicht zugeben, daß in dem rein katholischen Kanton die schönen Institute, deren Mitglieder sich nur durch eine segensreiche Wirksamkeit bemerkbar machen, dem modernen Vandalismus verfallen. Sie haben noch Platz neben den Eisenbahnen und ihrem Dienstpersonal.“

— * **Aargau.** Die „Botenschaft“ bemerkt: „Ihr Männer aller Parteien, die ihr die Freiheit liebet, saget an: „Gehört das wirklich zur republikanischen Freiheit, daß statt der alten Liebesknechtschaft jetzt die Gewissensknechtung so unverblümt über eine ganze Klasse der Gesellschaft,

über die Geistlichkeit, geübt werde wie hier. — Jedem seine Freiheit, das ist die Grundlage der Freiheit überhaupt.“

— * **Bremgarten. Keller und Voltaire.** Während Hr. Landammann Keller sich gegen die Einführung der „barmherzigen Schwestern“ ausgesprochen, äußerte sich der Cultur-Patriarch Voltaire folgendermaßen über diese Klosterfrauen: „Vielleicht gibt es nichts Größeres auf Erden als das Opfer der körperlichen Vorzüge, der Jugend und oft einer vornehmen Geburt, welches ein zartes Geschlecht bringt, um in den Kranken-Häusern den Zusammenfluß alles menschlichen Glendes zu lindern, dessen Anblick so demüthigend für unsern Stolz, so empörend für unsere Weichlichkeit ist“ „Wenn etwas mich bewegen könnte, an die Götlichkeit des Christenthums zu glauben, so wäre dieß das Wirken der barmherzigen Schwestern.“

— * **Aus der protestantischen Schweiz.** Sonderbarer und doch nicht sonderbarer Weise fanden die Apostel der sittenlosen Mormonen-Sekte gerade im protestantischen Kanton Zürich, dessen Bevölkerung sich als die aufgeklärteste der Schweiz spreizt, den fruchtbarsten Boden. Auch hier fand man sich gezwungen, gegen Mormonen die falsche „Religionsfreiheit“ mit der Polizei einzubrechen und in Wiedikon Mormonen-Versammlungen aufzuheben und Häupter derselben abzufassen und wegzuweisen. Die Zürcher Freitags-Btg. erzählt darüber: „Der Hauptapostel, der Amerikaner Schmidt, brachte in manche Familien Streit und Zank, indem er die Jugend einzig unter Gott und die Mormonenapostel stellte und behauptete, sie habe weder Eltern noch sonstigen Verwandten mehr zu gehorchen. Frauen und Mädchen gestand er, daß er und seine Genossen dem schönen Geschlechte sehr geneigt seien, und versicherte, alle Frauenzimmer, die sich mit ihnen verheiratheten, würden im tausendjährigen Reich Heilige sein. Die hier geschlossenen Ehen wären ungültig; der Prophet am Salzsee werde Jedem die Frau geben, deren er würdig sei. Diese und andere unmoralische Lehren, verbunden mit einem ärgerlichen Lebenswandel, machten endlich den Anhänger, der den Apostel bei sich aufgenommen, stutzig und er avertirte die Polizei, was dann die Ausweisung der Priester zur Folge hatte. Sie behaupteten auch, durch Auflegung der Hände und Einsegnen von Olivenöl Kranke heilen zu können, und hatte bereits bei 200 Anhänger gewonnen, die ihren „Gotteskasten“ reichlich mit Geld versahen. — Auch in Appenzell A. R. ist der Mormonen-Spud im Schönegrund bis zur Verührung mit der Polizei vorgeschritten. Vorleztten Mittwoch drang diese in eine Mormonen-Versammlung, die sich im Hause des Hr. Johannes Alder zusammengefunden hatte, und nahm die Kantonsfremden unter den Theilnehmern dieser s. g. „Heiligen-Versammlung“ in polizeilichen Verwahr. Ein Herr

Bonelli von Aufersthl, Kts. Zürich, genannt „Bruder Danielo“, der den J. Alder und „dessen Haus“ getauft hatte, war das Haupt der Gesellschaft; ihm zur Seite stand ein Weib von Wiedikon, ebenfalls aus dem erleuchteten reformirten Kanton Zürich, das seinem Ghemann entlaufen war. Auch das St. Gallische radikal-reformirte Flawyl ist nicht die geringste der Leuchtstätten der „Neuen Heiligen“ — auch es hatte seinen Repräsentanten in dieser Mormonen-Versammlung, Namens Steiger. Als die Polizei in die Versammlung trat, gelang es dem „Bruder Danielo“ sich zu verbergen — man vermuthete in einen Kasten; die Hausdurchsuchung blieb fruchtlos. Am folgenden Tage trieb wahrscheinlich die Langeweile den Bruder Danielo aus seinem Verstecke hervor, worauf die beiden neuen Züribieter-Heiligkeiten, wie ein Appenzellerblatt sagt, „unter Weherufen über Sodoma und Gomorrha“ im Schönggrund an den polizeilichen Arm genommen wurden.

Ausland. Rom. Die Rückkehr des hl. Vaters Pius IX. in die Hauptstadt der Christenheit geschieht dieser Tage. Die katholische Welt hat alle Ursache, über den Erfolg seiner apostolischen Wallfahrt erfreut zu sein.

Baden. Eine erfreuliche Thatsache bezüglich der kirchlichen Zustände in Baden meldet die erste Nummer des Anzeigeblasses für die Erzdiözese Freiburg vom 11. Juli, nämlich das provisorische Statut für das Collegium theologicum zwischen dem Hochw. Hrn. Erzbischof und der Staatsregierung abgeschlossen. Es kennzeichnet sich besonders dadurch als ein für die kath. Kirche erfreuliches, weil die Staatsbevormundung der Erziehung der kath. Alumnen zum Priesterstande fallen gelassen worden ist. Die großherzog. Regierung hat dem Erzbischof die Ausübung seiner bischöfl. Rechte in Absicht auf die Erziehung des Klerus anheim gegeben und ist somit ein wesentlicher Streitpunkt factisch erledigt. Interessant ist es, wenn man das frühere Statut für das Collegium theologicum mit dem jetzigen provisorischen vergleicht. Wir wollen nur einige wenige Paragraphen ihrem Inhalte nach nebeneinander stellen:

Früheres Statut.

Das Collegium theologicum als Universitätsanstalt steht unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums des Innern (§ 9).

Die Aufsicht über die Anstalt in pädagogischer und ökonomischer Beziehung übt eine besondere Commission, die sammt dem Direktor vom Ministerium des Innern ernannt wird (§ 7 u. 8).

Jetziges Statut.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung des Collegium theologicum steht dem Erzbischof zu (§ 7).

Die Aufsichtscommission über die Anstalt in pädagogischer und ökonomischer Beziehung nebst dem Direktor derselben ernannt der Erzbischof unter Berücksichtigung der personae gratæ (§ 5 u. 6).

Früheres Statut.

Die dem Direktor untergeordneten zwei Repetenten werden vom Ministerium des Innern angestellt (§ 7).

Die Disciplinar-Vorschrift der Anstalt erläßt das Ministerium des Innern nach Anhörung des Erzbischofs (§ 6).

Die Strafe des Ausschlusses der Alumnen geschieht durch die Commission, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern (§ 22).

Jetziges Statut.

Die zwei Repetenten ernannt der Erzbischof (§ 6).

Die Hausordnung erläßt der Erzbischof und theilt sie dem Ministerium des Innern zur Kenntniß mit (§ 3).

Die Aufnahme und Ausschließung der Alumnen geschieht durch den Erzbischof (§ 7).

u. s. w.

Aus diesen wenigen Punkten erhellt der große Unterschied zwischen früher und jetzt. Das Collegium theologicum mit seiner gegenwärtigen kirchlichen Organisation gedenkt der Hochw. Hr. Erzbischof im Oktober d. J. zu eröffnen. Der Eröffnungstag wird für den greisen Oberhirten die herzlichste Freude sein; denn er tritt in den wirklichen Besitz der Ausübung seiner bischöflichen Rechte rücksichtlich der Erziehung des Klerus nach canonischen Vorschriften, was er so sehnlichst wünschte.

Hätte die großh. Regierung gleich Anfangs des Conflictes diesen friedlichen Weg der Vereinbarung angetreten, wie viel des Unangenehmen wäre erspart worden! Möge denn die Gesamtvereinbarung in Bälde zu Stande kommen!

An die Kalender-Verleger.

In der General-Versammlung des schweiz. Pius-Vereins zu Beckenried wurde der Wunsch ausgesprochen, daß ein Verzeichniß derjenigen (deutschen und französischen) Kalender entworfen werden möchte, welche dem kathol. Volke unbedingt empfohlen werden können. Die Lit. Verlags-handlungen, welche hierauf reflektiren wollen, werden daher eingeladen, ihre Kalender beförderlich (an die Adresse der Kirchenzeitung) zu übersenden, damit dieselben zu diesem Behuf einer Prüfungskommission unterstellt und das Resultat rechtzeitig veröffentlicht werden kann.

Der Vorstand des schweiz. Pius-Vereins.

Liebesgaben für das heilige Land.

Von einem Geistlichen des Kts. Luzern	Fr. 5. —
Die in Nr. 35 angezeigten Beiträge	„ 599. —
Summa bis ist erhaltener Liebesgaben	Fr. 604. —

Personal-Chronik. Ernennung. [Zug.] Ober-Geri hat sich einen Pfarrer auserwählt in der Person des Hochw. Hrn. Meier von Bünzen, der früher in Rothenthurm und in jüngster Zeit im Kanton St. Gallen sich befand. Man erwartet ihn auf den 8. Sept. (Maria Geburt) in Ober-Geri.